

Positionspapier des IDW zu Bilanzierungs- und Bewertungsfragen im Zusammenhang mit der Subprime-Krise

Das nachfolgende Positionspapier des IDW reflektiert den gegenwärtigen Diskussionsstand im Berufsstand der deutschen Wirtschaftsprüfer zu Fragen der Bilanzierung und Bewertung in IFRS- und HGB-Abschlüssen, die sich infolge der seit dem Sommer 2007 zu beobachtenden sog. Subprime-Krise stellen. Dabei wurden vor allem diejenigen Regelungen der IFRS und des HGB herausgearbeitet, denen angesichts der gegenwärtigen Marktbedingungen besondere Bedeutung zukommt. Das Positionspapier dient nicht der abschließenden Auslegung dieser Regelungen.

Bei der Entwicklung dieses Positionspapiers wurden entsprechende Diskussionen in den USA (vgl. insbesondere die sog. White Papers des Center for Audit Quality) sowie auf internationaler Ebene berücksichtigt. In Deutschland werden bilanzielle Fragen im Zusammenhang mit der Subprime-Krise auch durch das Rechnungslegungs Interpretations Committee (RIC) des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) erörtert. RIC bzw. DRSC beabsichtigen ebenfalls die Veröffentlichung einer Meinungsäußerung. Zwischen RIC bzw. DRSC und IDW erfolgte eine fortlaufende Unterrichtung über den jeweiligen Diskussionsstand. Die Organisationen stimmen darin überein, dass beide Papiere in Grundsatzfragen der Bilanzierung nach IFRS inhaltlich in Einklang stehen.

1. Einleitung

In den USA sind seit einigen Monaten Zahlungsstörungen bei Hypothekendarlehen an bonitätsschwache Privatpersonen (sog. Subprime-Hypothekendarlehen) festzustellen. Infolge von Verbriefungstransaktionen ergeben sich hieraus weltweite Auswirkungen, insbesondere auf die Kreditwirtschaft. Betroffen sind Asset Backed Securities (ABS), Commercial Mortgage Backed Securities (CMBS), Residential Mortgage Backed Securities (RMBS)¹ und Collateralized Debt Obligations (CDO) sowie ähnliche Wertpapiere. Die Anzahl der Verbriefungen ist deutlich zurückgegangen; der Handel mit Verbriefungstiteln kam zunächst für Subprime-Hypothekendarlehen und anschließend auch für andere Verbriefungsprodukte (z.B. Autokredite und Kreditkartenforderungen) in Bezug auf einige Märkte bzw. Produkte (weitgehend) zum Erliegen. Ob bzw. wann eine Liquidität auf Vorkrisenniveau wieder erreicht wird, kann derzeit noch nicht abgesehen werden.

Im Folgenden wird der Frage nachgegangen, wie sich diese Umstände in IFRS- und HGB-Abschlüssen auswirken.

¹ Mortgage Backed Securities (MBS) wird als Oberbegriff für CMBS und RMBS verwendet.

2. Bilanzierung und Bewertung nach IFRS

2.1. Vorliegen eines „Aktiven Marktes“

Das Vorliegen eines aktiven Marktes ist insbesondere im Zusammenhang mit der Kategorisierung von Finanzinstrumenten und der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts relevant. Die Beurteilung des Vorliegens eines aktiven Marktes ist auch für die Angaben im Anhang erforderlich (IFRS 7.27(b)) und in den Handelsbüchern bzw. sonst erforderlichen Aufzeichnungen zu dokumentieren.

Eine Definition des „Aktiven Marktes“ ist weder in IAS 32.11 noch in IAS 39.9 enthalten. Der aktive Markt wird jedoch in anderen Standards einheitlich definiert: Ein aktiver Markt muss nach IAS 36.6, IAS 38.8 und IAS 41.8 kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- die auf dem Markt gehandelten Produkte sind homogen
- vertragswillige Käufer und Verkäufer können i.d.R. jederzeit gefunden werden und
- Preise stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Im Rahmen der Regelungen zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts von Finanzinstrumenten enthalten die IAS 39.AG71 ff. Anforderungen an den aktiven Markt für Finanzinstrumente. Diese Anforderungen decken die Voraussetzungen der IAS 36.6, IAS 38.8 und IAS 41.8 ab, enthalten aber darüber hinaus zusätzliche und präzisierende Erfordernisse für Finanzinstrumente. Sie gelten für alle Fälle, in denen IAS 39 den Begriff des aktiven Marktes verwendet (*IDW RS HFA 9, Tz. 63 f.*).

Ein Finanzinstrument wird nach IAS 39 als auf einem aktiven Markt notiert angesehen, wenn notierte Preise leicht und regelmäßig (*readily and regularly*) von einer Börse, einem Händler oder *broker*, einer Branchengruppe (*industry group*), einer Preis-Service-Agentur, z.B. Reuters oder Bloomberg, oder einer Aufsichtsbehörde (*regulatory agency*) verfügbar sind und diese Preise tatsächliche und sich regelmäßig (*actual and regularly*) ereignende Markttransaktionen auf *arm's length*-Basis repräsentieren. Dabei bezieht sich das bilanzierende Unternehmen auf den vorteilhaftesten aktiven Markt, zu dem es unmittelbar Zugang hat (IAS 39.AG71, *IDW RS HFA 9, Tz. 67*).

Bei allen Preisnotierungen auf organisierten Märkten gemäß § 2 Abs. 5 WpHG ist grundsätzlich von einem aktiven Markt auszugehen, da die Preise auf diesen Märkten leicht und regelmäßig verfügbar sind und ihnen tatsächliche und sich regelmäßig ereignende Markttransaktionen zugrunde liegen. Ist das Handelsvolumen an organisierten Märkten jedoch ausnahmsweise relativ niedrig, muss im konkreten Einzelfall geprüft werden, ob die an dem organisierten Markt notierten Werte als auf einem aktiven Markt notiert anzusehen sind (*IDW RS HFA 9, Tz. 77 f.*).

Für den Handel mit bestimmten Finanzinstrumenten existieren Market Maker, die verbindliche An- und Verkaufskurse für diese Finanzinstrumente stellen. Sind ein oder mehrere Market Maker in einem Markt tätig, kann regelmäßig von einem aktiven Markt ausgegangen werden. Diese Annahme ist jedoch wiederum einzelfallbezogen zu beurteilen. Von Market

Makern gestellte verbindliche An- und Verkaufspreise sind zu unterscheiden von sog. indikativen Kursen, die insbesondere von Preis-Service-Agenturen veröffentlicht werden. Indikativen Kursen liegen weder Markttransaktionen zugrunde noch weisen sie den notwendigen Verbindlichkeitscharakter auf. Es handelt sich daher nicht um Preise auf einem aktiven Markt.

Ein aktiver Markt liegt nicht mehr vor, wenn aufgrund des vollständigen und längerfristigen Rückzugs von Käufern und/oder Verkäufern aus dem Markt eine Marktliquidität nicht mehr festzustellen ist. Eine derartig nachhaltige Marktveränderung ist beispielsweise eingetreten, wenn der Handel dadurch zum Erliegen kommt, dass ein Market Maker über einen längeren Zeitraum keine verbindlichen Kurse mehr stellt und auch keine Markttransaktionen zu beobachten sind. Falls die Transaktionen nachweislich ausschließlich aus erzwungenen Geschäften, zwangsweisen Liquidationen oder Notverkäufen resultieren, ist dies ein Indiz für einen nicht mehr aktiven Markt für die betreffenden Finanzinstrumente.

Der Begriff des aktiven Marktes und die darin enthaltenen Anforderungen sind produkt- und marktabhängig abzugrenzen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die Produkte und Märkte in einem andauernden Wandel befinden.

Zum einen ist beim Erwerb eines Finanzinstruments individuell zu beurteilen, ob voraussichtlich über die Gesamtlaufzeit des betrachteten Finanzinstruments ein aktiver Markt vorliegen wird (*IDW RS HFA 9*, Tz. 68). Zum anderen ist die Beurteilung, ob ein aktiver Markt für das jeweilige Produkt vorliegt, zu jedem Abschlussstichtag zu überprüfen. An den Nachweis eines nicht mehr aktiven Marktes sind strenge Anforderungen zu stellen; dies ist zu dokumentieren.

2.2. Kategorisierung der Verbriefungstitel

Der Investor muss im Zugangszeitpunkt entscheiden, welcher Kategorie von Finanzinstrumenten (*held-to-maturity investments, loans and receivables, financial assets at fair value through profit or loss, available-for-sale financial assets*) die jeweiligen Verbriefungstitel zuzuordnen sind. Die Zuordnung zu den Kategorien muss für jedes Finanzinstrument einzeln getroffen werden, wobei ggf. produkt- und marktabhängige Voraussetzungen zu beachten sind.

Da die Verbriefungstitel i.d.R. eine feste Laufzeit und eine bestimmbare Vergütung (Verzinsung fix oder variabel zuzüglich Spread) aufweisen, ist grundsätzlich eine Zuordnung zu den Kategorien *held-to-maturity investments* und *loans and receivables* zulässig. Bei der Abgrenzung zwischen den Kategorien *held-to-maturity investments* und *loans and receivables* ist das Vorliegen eines aktiven Marktes zu beurteilen, da Verbriefungstitel nur dann der Kategorie *loans and receivables* zugeordnet werden können, wenn diese nicht auf einem aktiven Markt notiert sind. Das spätere Verschwinden oder Entstehen eines aktiven Marktes führt nicht zu einer Umklassifizierung (vgl. *IDW RS HFA 9*, Tz. 87 f.). Die Zuordnung von Wertpapieren zur Kategorie *loans and receivables* setzt auch voraus, dass keine Verlufterwartung aus anderen Gründen als einer Bonitätsverschlechterung des Schuldners besteht.

Für die Zuordnung von Verbriefungstiteln zu den Kategorien *financial assets at fair value through profit or loss* und *available-for-sale financial assets* ist das Vorliegen eines aktiven Marktes nicht von Bedeutung.

2.3. Abtrennung eingebetteter Derivate beim Investor

Bei im Rahmen von Verbriefungstransaktionen emittierten Wertpapieren (z.B. ABS, CDO) stellt sich für den Investor die Frage der Pflicht zur Abtrennung von eingebetteten Derivaten nach IAS 39.11. Hier sind Cash-Strukturen und synthetische Strukturen zu unterscheiden. Bei Cash-Strukturen im hier verwendeten Sinne befinden sich zur Unterlegung ausschließlich Forderungen und/oder Wertpapiere im Bestand der die Wertpapiere emittierenden Zweckgesellschaft. Bei synthetischen Strukturen überträgt der Originator das Kreditrisiko des Portfolios von Vermögenswerten synthetisch mit einem Credit Default Swap (CDS) auf die Zweckgesellschaft, welche nicht Eigentümer des Portfolios wird. Die zur Unterlegung verwendeten Vermögenswerte werden somit nicht auf die Zweckgesellschaft übertragen.

Kombinationen aus Cash-Strukturen und synthetischen Strukturen sind bilanziell wie synthetische Strukturen abzubilden.

Eine Zweckgesellschaft, welche Wertpapiere im Rahmen einer Cash-Struktur begibt, ist rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer des übernommenen Portfolios von Forderungen und/oder Wertpapieren. Da regelmäßig die Definitionskriterien einer Finanzgarantie nach IAS 39.9 erfüllt sind, liegen keine eingebetteten Derivate vor, sodass auch keine Trennungspflicht besteht. Bei synthetischen Strukturen sind die eingebetteten Derivate getrennt zu bilanzieren (IAS 39.11 i.V.m. IAS 39.AG30(h)).

2.4. Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts

Die Bewertung bei Zugang von finanziellen Vermögenswerten erfolgt für alle Kategorien zum beizulegenden Zeitwert. Insofern und aufgrund der erforderlichen Anhangangaben (IFRS 7.25-30) haben die nachfolgend dargestellten Überlegungen zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts Bedeutung für alle Kategorien. Der beizulegende Zeitwert von Verbriefungstiteln muss für die Kategorien *financial assets at fair value through profit or loss* und *available-for-sale financial assets* darüber hinaus auch bei der Folgebewertung ermittelt werden.

Der beizulegende Zeitwert von Finanzinstrumenten ist der Betrag, zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern ein Vermögenswert getauscht oder eine Schuld beglichen werden könnte (IAS 32.11, IAS 39.9). Für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts dürfen keine Preise berücksichtigt werden, die aufgrund von erzwungenen Geschäften, zwangsweisen Liquidationen oder Notverkäufen zustande gekommen sind (IAS 39.AG69).

Zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts gilt nach IAS 39.48 f. folgende Hierarchie:

- IAS 39.AG71-73: Notierte Preise auf einem aktiven Markt
 - Stufe 1: Preis am Abschlussstichtag
 - Stufe 2: Preis kurz vor dem Abschlussstichtag, der anzupassen ist, soweit sich die wirtschaftlichen Rahmendaten seit dem Tag der Preisbestimmung wesentlich verändert haben
- IAS 39.AG74-79: Ableitung des beizulegenden Zeitwerts anhand von Bewertungsmethoden, wenn kein aktiver Markt vorliegt
 - Stufe 3: Verwendung der jüngsten Geschäftsvorfälle für ein und dasselbe Finanzinstrument (identische WKN/ISIN) zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern
 - Stufe 4: Vergleich mit dem aktuellen beizulegenden Zeitwert eines anderen, im Wesentlichen identischen Finanzinstruments
 - Stufe 5: Anwendung von Bewertungsmodellen (z.B. Diskontierung erwarteter Cashflows, Optionspreismodelle oder sonstige von Marktteilnehmern für die Bewertung dieses Finanzinstruments üblicherweise verwendete Bewertungsmodelle).

Nach IAS 39.AG71 muss dem notierten Preis auf einem aktiven Markt eine Transaktion in dem betreffenden Finanzinstrument am Abschlussstichtag (Stufe 1) bzw. letzten „Handelstag“ zugrunde liegen (vgl. *IDW RS HFA 9*, Tz. 79). Sofern am Abschlussstichtag keine (Markt-) Transaktionen stattfanden, muss das bilanzierende Unternehmen auf (Markt-) Transaktionspreise kurz vor dem Stichtag zurückzugreifen (Stufe 2). Falls sich die wirtschaftlichen Rahmendaten seitdem wesentlich verändert haben, wird der letzte verfügbare Preis unter Zugrundelegung von sachgerechten Verfahren angepasst (z.B. durch Zu- und Abschläge in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Index). Bei Verbriefungswertpapieren kommt hierfür z.B. der ABX-Index unter Berücksichtigung des Jahrgangs der originären Kreditgewährung (*vintage*) und des Ratings der verbrieften Kredite in Betracht.

Auch in der derzeitigen Marktsituation muss das bilanzierende Unternehmen intensiv prüfen, ob (noch) ein aktiver Markt vorhanden ist. Dies gilt zumindest für diejenigen Papiere, für die in einem früheren Abschluss einmal entschieden wurde, dass ein aktiver Markt gegeben war. Erst wenn dies verneint wird, ist bei Verbriefungstiteln auf Bewertungsmethoden der Stufen 3 – 5 zurückzugreifen.

Der Markt für Verbriefungstransaktionen ist dadurch gekennzeichnet, dass diese Wertpapiere (z.B. in Deutschland) teilweise nicht börsennotiert sind oder trotz Börsennotierung (insbesondere nach Abschluss der Platzierungsphase) keine Umsätze mehr stattfinden und ein Großteil der Transaktionen außerbörslich (d.h. *over-the-counter* = OTC) abgeschlossen wird. Während externe Marktdatenanbieter für ABS und MBS laufend Kurse zur Verfügung stellen, ist dies für CDO nicht regelmäßig der Fall. Zu den bekannten Marktdatenanbietern gehören Bloomberg, Financial Times Interactive Data und Markit. Darüber hinaus werden Preise auch auf Anfrage von Investmentbanken, Brokern und Kontrahenten (d.h. Arranger und Originatoren) veröffentlicht, wobei es sich häufig nur um Preise für die eigenen Verbriefungstitel han-

delt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass es sich bei solchen Preisen häufig um sog. indikative Kurse handelt, die nicht auf Markttransaktionen beruhen.

Soweit es sich bei von Market Makern gestellten Kursen eindeutig um sog. „Abwehrpreise“ handelt, d.h. um Kurse, zu denen derjenige, der den Kurs gestellt hat, erwartet, dass die Gegenpartei nicht bereit ist zu kontrahieren, können diese Kurse vom bilanzierenden Unternehmen nicht als beizulegender Zeitwert herangezogen werden.

Bei den Bewertungsmethoden der Stufen 3 – 5 besteht das Ziel darin, den Transaktionspreis festzustellen, der sich am Bewertungsstichtag zwischen unabhängigen Vertragspartnern unter normalen Geschäftsbedingungen ergeben hätte (IAS 39.AG75). Hierfür sind die Marktbedingungen zum Abschlussstichtag zugrunde zu legen. Die Referenzierung auf „normale“ Geschäftsbedingungen dient der Abgrenzung zu erzwungenen Geschäften, zwangsweisen Liquidationen und Notverkäufen. IAS 39.AG75 stellt darüber hinaus klar, dass der über das Bewertungsverfahren ermittelte beizulegende Zeitwert auf angemessene Weise widerzuspiegeln hat, wie der Markt das Finanzinstrument am Abschlussstichtag bewerten würde. Die in der Bewertungsmethode verwendeten Daten müssen dabei auf angemessene Weise alle inhärenten Markterwartungen und Berechnungen der Risiko-Rentabilitätsfaktoren der Finanzinstrumente reflektieren (z.B. Anstieg der *credit spreads*, Auseinanderlaufen der Geld-/Briefkurse).

Bei zeitnahen, tatsächlichen Transaktionen in ein und demselben Finanzinstrument (identische WKN/ISIN) zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern (Stufe 3) sind die Preise, zu denen diese Transaktionen ausgeführt wurden, der beste Indikator für den beizulegenden Zeitwert, auch wenn extreme Volatilität und/oder Liquiditätsengpässe bestehen. Falls das Unternehmen jedoch nachweisen kann, dass der letzte Transaktionspreis nicht dem beizulegenden Zeitwert entspricht, ist dieser Preis anzupassen. Für einen solchen Nachweis kommen nur erzwungene Geschäfte, zwangsweise Liquidationen und Notverkäufe in Betracht. Solange auf einem Markt Transaktionen stattfinden, wenn auch in stark verringertem Volumen, ist der Verweis auf erzwungene Geschäfte, zwangsweise Liquidationen und Notverkäufe nur selten sachgerecht. Bei Preisverzerrungen infolge von Übertreibungen und Überreaktionen seitens der Marktteilnehmer kommt eine Preisanpassung regelmäßig nicht in Frage, vorausgesetzt, dass Transaktionen zu diesen Preisen stattfinden.

Im Falle komplexer und individueller Produktgestaltungen dürfte ein Vergleich mit dem beizulegenden Zeitwert eines anderen, im Wesentlichen identischen Finanzinstruments selten möglich sein (Stufe 4). Es erscheint vor diesem Hintergrund zulässig, ein Bewertungsmodell anzuwenden (Stufe 5). Dabei kann beispielsweise der Preis eines MBS im Subprime-Segment über ein Mapping mit dem ABX-Index ermittelt werden.

Das bilanzierende Unternehmen kann Bewertungsmodelle auch in den Fällen anwenden, in denen das Zustandekommen von indikativen Kursen nicht hinreichend transparent ist, da sich aus IAS 39 nicht ableiten lässt, dass auf der Stufe 5 indikative Kurse gegenüber einem Bewertungsmodell zu präferieren sind.

Sofern ein Unternehmen nicht über ein eigenes Bewertungsmodell verfügt bzw. dieses nicht ausgereift ist, kommt eine Bewertung anhand der indikativen Kurse in Betracht. Dies setzt jedoch voraus, dass die indikativen Kurse anhand der ihnen zugrunde liegenden Bewertungsparameter oder – falls diese nicht bekannt sind – zumindest durch einen Vergleich mit anderen Preisquellen plausibilisiert werden.

Bei den Verbriefungstiteln hat sich bisher noch kein allgemein akzeptiertes Bewertungsmodell durchgesetzt. Generell werden analytische Modelle und Simulationsmodelle unterschieden. Alle Modelle basieren auf der Discounted Cashflow-Methode, d.h. es werden die aus dem Finanzinstrument resultierenden Zahlungsströme prognostiziert und mit einem laufzeit- und risikoäquivalenten Zinssatz abgezinst. Bei den in der Praxis dominierenden analytischen Modellen kommt in der Regel das sog. Durchschauprinzip zum Einsatz, d.h. prognostiziert werden die Cashflows aus den unterliegenden Vermögenswerten (und ggf. weiteren Quellen) und ihre Verwendung zur Bedienung der Schuldtitel entsprechend der individuellen Bedienungsrangfolge (sog. „Wasserfall“). Hierfür wird auf die Informationen und Parameter (z.B. Subordination und Reihenfolge der Bedienung der Tranchen, historische, ggf. an aktuelle Gegebenheiten anzupassende Ausfallraten, *loan-to-value*-Verhältnis, Sicherheiten) der Tranchen des Referenzportfolios zurückgegriffen, die beispielsweise den regelmäßig veröffentlichten *trustee reports* entnommen werden können.

Bei der Verwendung eigener Bewertungsmodelle sind das verwendete Modell und die Inputparameter unabhängig vom Frontoffice (Handel) zu verifizieren. In größtmöglichem Umfang sind Marktdaten zu verwenden, bevor auf unternehmensspezifische Daten zurückgegriffen wird (IAS 39.AG75). Ein maßgeblicher Inputfaktor der Bewertungsmodelle, der sich unmittelbar auf die Höhe der prognostizierten Zahlungsströme auswirkt, ist das Ausfallrisiko der verbrieften Vermögenswerte. Neben der Höhe der Zahlungsströme sind auch Aussagen über den Zeitpunkt möglicher Ausfälle zu beachten, da die einzelnen Tranchen der Verbriefungstitel ggf. sukzessive von den Ausfällen betroffen werden. Die Illiquidität des Marktes ist als weiterer Inputfaktor zu berücksichtigen. Bei der Diskontierung der Zahlungsströme des Finanzinstruments sollte der aktuell beobachtbare Rückgang in der Liquidität des Marktes als Aufschlag auf den fristenkongruenten risikolosen Zinssatz berücksichtigt werden. Ergibt sich auf der Grundlage der beobachtbaren Marktlage ein höherer Zinssatz, so ist dieser bei der Diskontierung der Zahlungsströme zwingend heranzuziehen.

Die mittels Bewertungsmodell ermittelten beizulegenden Zeitwerte sind zu plausibilisieren.

Der beizulegende Zeitwert muss von dem bilanzierenden Unternehmen nicht selbst ermittelt werden. Allerdings ist die Einhaltung der Anforderungen des IAS 39 auch dann sicherzustellen, wenn der beizulegende Zeitwert von einem Dritten (z.B. einem Kreditinstitut) ermittelt wird (*IDW RS HFA 9*, Tz. 75). Zu diesen Anforderungen gehören u.a. die Verwendung marktüblicher Bewertungsmethoden (IAS 39.AG74) sowie die regelmäßige Validierung und ggf. die Anpassung der verwendeten Bewertungsmethode (IAS 39.AG76). Sofern der den beizulegenden Zeitwert ermittelnde Dritte seine Bewertungsverfahren (einschließlich der Bewertungsparameter) nicht offenlegt, hat das bilanzierende Unternehmen den ermittelten

beizulegenden Zeitwert zumindest durch einen Vergleich mit anderen Preisquellen zu plausibilisieren.

2.5. Wertminderung von Finanzinstrumenten nach IAS 39

2.5.1. Grundsätzliches

Sofern die erworbenen Wertpapiere der Kategorie *held-to-maturity investments, loans and receivables* oder *available-for-sale financial assets* zugeordnet werden, ist nach IAS 39.58 ff. zu jedem Abschlussstichtag zu untersuchen, ob objektive Hinweise auf eine Wertminderung (*impairment*) vorhanden sind. Ein Wertminderungsaufwand (*impairment loss*) liegt vor, wenn ein objektiver Hinweis auf eine Wertminderung infolge eines nach der erstmaligen Erfassung des Vermögenswertes eingetretenen Ereignisses existiert (*trigger event, loss event*) und dieses Verlustereignis Auswirkungen auf die erwarteten zukünftigen Zahlungsströme aus dem Finanzinstrument hat (vgl. *IDW RS HFA 9, Tz. 237 ff.*).

Da IAS 39 auf einem *incurred loss model* basiert, dürfen nur am Abschlussstichtag eingetretene Verluste, d.h. bis zum Abschlussstichtag verursachte Ausfälle künftiger Zins- und Tilgungszahlungen, nicht aber zukünftig erwartete Verluste erfasst werden. Objektive Hinweise auf Ereignisse, die nach dem Abschlussstichtag bekannt werden, jedoch bereits am Abschlussstichtag vorgelegen haben, sind zu berücksichtigen (wertaufhellende Ereignisse, IAS 10.3(a) i.V.m. IAS 10.8 f.). Für die Berücksichtigung von Verlustereignissen, die erst nach dem Abschlussstichtag bekannt geworden sind, ist der Nachweis ihres Eintretens vor dem Abschlussstichtag notwendig (vgl. *IDW RS HFA 9, Tz. 241*).

Nicht erforderlich ist das Erkennen bzw. die Kenntnis der Einzelheiten bereits eingetretener Verlustereignisse durch das bilanzierende Unternehmen (*losses incurred but not reported*, IAS 39.AG90, IAS 39.BC108-110).

IAS 39.59 ff. geben Beispiele für objektive Hinweise auf eine Wertminderung. IAS 39.59 nennt u.a. folgende Verlustereignisse: Erhebliche finanzielle Schwierigkeiten des Schuldners, Vertragsbruch, hohe Wahrscheinlichkeit eines Insolvenzverfahrens. Die Verminderung des beizulegenden Zeitwerts eines Finanzinstruments aufgrund gestiegener Zinssätze oder der Illiquidität des Marktes stellt für sich genommen kein hinreichendes Indiz für einen objektiven Hinweis auf eine Wertminderung dar.

Aus dem Verschwinden eines aktiven Marktes infolge der Einstellung des öffentlichen Handels mit Wertpapieren kann allein nicht notwendigerweise auf das Vorliegen eines Verlustereignisses geschlossen werden (IAS 39.60). Demgegenüber liegt jedoch bei Verschwinden eines aktiven Marktes für die finanziellen Vermögenswerte aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten des Emittenten ein objektiver Hinweis auf eine Wertminderung vor (IAS 39.59(e)).

Die von dem bilanzierenden Unternehmen festgelegten objektiven Hinweise (i.d.R. produktspezifisch) sind beispielsweise in einem Bilanzierungshandbuch darzustellen.

Bei Verbriefungstiteln ist zur Bestimmung des *impairment loss* auf die der Verbriefung zugrunde liegenden Geschäfte durchzuschauen (Durchschauprinzip). Dies kann auf Basis der *trustee reports* erfolgen. Bei der Beurteilung sind zudem die jeweiligen Tranchen der Verbriefungstransaktion zu beachten, weil etwaige Ausfälle i.d.R. nicht prozentual, sondern über einen sog. „Wasserfall“ auf die einzelnen Tranchen weitergegeben werden.

2.5.2. Wertminderung bei Wertpapieren der Kategorien held-to-maturity investments und loans and receivables

Bei Verbriefungstiteln dieser beiden Kategorien von Finanzinstrumenten ist im Falle des Vorliegens eines objektiven Hinweises auf eine Wertminderung mit Auswirkungen auf die erwarteten Zahlungsströme die Differenz zwischen dem Buchwert und dem Barwert der erwarteten zukünftigen Zahlungsströme unter Verwendung des ursprünglichen Effektivzinssatzes ergebniswirksam abzuschreiben (IAS 39.63). Bei diesen Kategorien werden somit grundsätzlich nur die Adressenausfallrisiken erfasst. Nach IAS 39.AG84 ist es jedoch auch zulässig, das *impairment* unter Verwendung beobachtbarer Marktpreise zu ermitteln.

Sollte für Verbriefungstitel der Kategorien *held-to-maturity investments* und *loans and receivables* keine Einzelwertberichtigung bzw. Abschreibung erforderlich sein, ist eine Portfoliowertberichtigung zu bilden. Hierbei kann auch auf historische Ausfalldaten abgestellt werden, die jedoch auf Grundlage aktueller (Markt-)Gegebenheiten anzupassen sind (IAS 39.AG89, vgl. auch *IDW RS HFA 9*, Tz. 261).

2.5.3. Wertminderung bei Wertpapieren der Kategorie available-for-sale financial assets

Sofern bei Wertpapieren der Kategorie *available-for-sale financial assets* ein *impairment* vorliegt, ist der gesamte bisher direkt im Eigenkapital erfasste kumulierte Verlust für dieses Wertpapier aus dem Eigenkapital auszubuchen und in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen (IAS 39.67). Auch hier ist eine tranchenbezogene Betrachtung vorzunehmen.

2.6. Kreditzusagen (Liquiditätszusagen)

Zu den (unwiderruflichen) Kreditzusagen (*loan commitments*) zählen alle Verpflichtungen eines Kreditgebers, zu einem späteren Zeitpunkt einen Kredit zu gewähren. Die Laufzeit der Kreditzusage beginnt mit dem Zugang der abgegebenen Willenserklärung beim Kreditnehmer ungeachtet eines vertraglich festgelegten späteren Auszahlungszeitpunkts.

Kreditzusagen, bei denen es sich nicht um die in IAS 39.4(a)-(c) beschriebenen Kreditzusagen handelt, sind vom Anwendungsbereich des IAS 39 ausgenommen (IAS 39.2(h)). Dies betrifft die überwiegende Zahl der Kreditzusagen. Allerdings gehören insbesondere folgende Kreditzusagen in den Anwendungsbereich des IAS 39:

- Alle Kreditzusagen einer bestimmten Klasse, wenn das bilanzierende Unternehmen in der Vergangenheit kurz nach der Ausreichung Darlehen verkauft hat, die aus dieser Klasse von Kreditzusagen entstanden sind.
- Kreditzusagen, die durch einen Ausgleich in bar oder anderen Finanzinstrumenten erfüllt werden können.

Kreditzusagen, die in den Anwendungsbereich des IAS 39 fallen, sind zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

Für sämtliche Kreditzusagen, die nicht in den Anwendungsbereich von IAS 39 fallen, ist beim Kreditgeber bis zum Erfüllungszeitpunkt (tatsächliche Kreditausreichung) IAS 37 anzuwenden. Für die Bilanzierung von Kreditzusagen nach IAS 37 ist zu unterscheiden, ob es sich um einen belastenden Vertrag (IAS 37.66-69) oder eine Eventualverbindlichkeit (IAS 37.27-30) handelt. Ein belastender Vertrag (*onerous contract*) liegt dann vor, wenn die unvermeidbaren Kosten zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung (Leistung) höher sind als der erwartete wirtschaftliche Nutzen (Gegenleistung) und insofern ein Verpflichtungsüberhang besteht. Dies impliziert, dass die Kreditzusage selbst verlustbringend sein muss. Die unvermeidbaren Kosten stellen den niedrigeren der folgenden Beträge dar: Erfüllungskosten oder aus der Nichterfüllung resultierende Kosten der Vertragsauflösung (Ausgleichszahlung bzw. Vertragsstrafen) (IAS 37.68). Bei Kreditzusagen liegt demnach regelmäßig ein belastender Vertrag vor, wenn das der Kreditzusage zugrunde liegende Darlehen (oder Wertpapier) wertberichtigt bzw. abgeschrieben werden müsste.

Ist das Bestehen einer Verpflichtung und der Mittelabfluss nur möglich (*possible*), jedoch nicht wahrscheinlich (*probable*), ist keine Rückstellung zu bilanzieren, sondern lediglich eine Eventualverbindlichkeit (*contingent liability*) im Anhang anzugeben und zu erläutern (IAS 37.27, IAS 37.86). Zudem muss an jedem Abschlussstichtag anhand einer neuen Risikoinschätzung beurteilt werden, ob sich die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme geändert hat.

Wird das Bestehen einer Verpflichtung und die Inanspruchnahme als so gut wie ausgeschlossen (*remote*) beurteilt, bedarf es keiner Information im Anhang.

2.7. Konsolidierung von Zweckgesellschaften

Im Zusammenhang mit Verbriefungstransaktionen ist i.d.R. auch die Notwendigkeit der Konsolidierung von Zweckgesellschaften nach IAS 27 bzw. SIC-12 zu beurteilen. Diese Beurteilung erfolgt zunächst im Zeitpunkt der Gründung der Zweckgesellschaft, wobei für die Konsolidierungspflicht das Gesamtbild der Verhältnisse jeweils im Einzelfall maßgeblich ist (*IDW RS HFA 9*, Tz. 160, 163). Die Zuordnung einer Zweckgesellschaft muss zu jedem Abschlussstichtag daraufhin geprüft werden, ob sich die Vertragsverhältnisse und damit die Risikostruktur zwischen den bisherigen Parteien verändert haben und ob eine neue Partei hinzugekommen ist. Beispielweise kann der Erwerb von Teilen der Junior Tranche (nachran-

gige Tranche, die ein schlechteres Rating erhält als die Senior Tranche und somit bei Verlusten zuerst ausfällt) durch einen Veräußerer, der bislang trotz eines variablen Kaufpreisschlags nicht die Mehrheit der Risiken getragen hat, dazu führen, dass ihm nunmehr die Mehrheit der Risiken zuzurechnen ist (*IDW RS HFA 9*, Tz. 171). Sollte dagegen im Zeitablauf eine ursprünglich erwartete Verteilung der Chancen und Risiken nicht eintreten, führt dies für sich genommen nicht zu einer neuen Beurteilung der Konsolidierungspflicht. (*IDW RS HFA 9*, Tz. 172).

In der Praxis werden Kreditzusagen regelmäßig mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr gewährt. Mithin entscheidet die die Zusage einräumende Partei jährlich über deren Prolongation. Wird eine Zusage in der aktuellen Situation verlängert, löst dieses aktive Handeln ebenfalls eine Neuurteilung der Konsolidierungspflicht auf der Grundlage einer aktuellen Einschätzung der Verteilung von Chancen und Risiken aus. In diesem Fall sind die o.g. „Vertragsverhältnisse“ nur scheinbar unverändert.

2.8. Angaben im Anhang

Die Angabepflichten zum beizulegenden Zeitwert sind in IFRS 7.25 - 30 geregelt. Insbesondere ist nach IFRS 7.27(c) anzugeben, wenn eine Bewertungsmethode ganz oder z.T. nicht auf aktuellen Marktdaten basiert. Wurden Daten verwendet, die nicht aktuell sind, und ist deren Auswirkung auf die Höhe des beizulegenden Zeitwerts wesentlich, ist hierauf hinzuweisen. Außerdem sind Angaben zu den Auswirkungen auf den beizulegenden Zeitwert zu machen.

Darüber hinaus sind bei der Anwendung von Bewertungsmodellen und vor dem Hintergrund der aktuellen Marktsituation die Anhangangaben nach IAS 1.113 (Ermessensausübung des Managements bei der Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden) und IAS 1.116 (wesentliche Quellen von Schätzunsicherheiten) zu beachten.

Die veränderten Marktbedingungen können dazu führen, dass die bisherige Methode zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts nicht mehr angewendet werden kann und auf eine Methode zurückgegriffen werden muss, die einer anderen Stufe der vorstehend dargestellten Hierarchie der Bewertungsmethoden zugehört. Fraglich ist, ob es sich um eine Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode oder um eine Schätzungsänderung handelt. Nach IAS 8.35 handelt es sich um die Änderung einer Schätzung, wenn es schwierig ist, diese Unterscheidung vorzunehmen. Demnach kann hier davon ausgegangen werden, dass keine Änderung einer Bilanzierungs- und Bewertungsmethode vorliegt.

3. Bilanzierung und Bewertung nach HGB

3.1. Zuordnung der Wertpapiere zum Anlage- oder Umlaufvermögen und Konsequenzen für die Bewertung

Die erworbenen Vermögensgegenstände sind vom bilanzierenden Unternehmen dem Anlage- oder Umlaufvermögen zuzuordnen und entsprechend zu bewerten (vgl. insbesondere § 247 Abs. 2 HGB, § 253 i.V.m. § 279 Abs. 1 Satz 2 HGB, ggf. i.V.m. § 340e HGB² oder §§ 341b, 341c HGB³). Handelsrechtlich unterscheiden Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute ihre erworbenen Verbriefungstitel nach Wertpapieren des Anlagebestands (Anlagevermögen), der Liquiditätsreserve und des Handelsbestands (Umlaufvermögen). Gewährte Darlehen (Forderungen an Kunden, Forderungen an Kreditinstitute) sind stets dem Umlaufvermögen zuzuordnen.

Für Wertpapiere der Liquiditätsreserve und des Handelsbestands von Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten gilt wie für gewährte Darlehen das strenge, für Wertpapiere des Anlagebestands das gemilderte Niederstwertprinzip. Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds unterscheiden ihre Wertpapiere in wie Anlagevermögen (Anwendung des gemilderten Niederstwertprinzips) und wie Umlaufvermögen (Anwendung des strengen Niederstwertprinzips) behandelte Vermögensgegenstände. Die Zweckbestimmung der maßgeblichen Verbriefungstitel ist bei Vertragsabschluss durch das bilanzierende Unternehmen zu dokumentieren.

Eine Umwidmung von Wertpapieren des Umlaufvermögens in das Anlagevermögen kann nach § 247 Abs. 2 HGB nur im Zusammenhang mit einer Änderung der Zweckbestimmung vorgenommen werden. Das bilanzierende Unternehmen ist an die bislang getroffene Entscheidung solange gebunden, bis die beabsichtigte Änderung des Zwecks und damit eine geänderte Zuordnung zum Anlage- bzw. Umlaufvermögen durch neue, nachprüfbare Tatsachen (z.B. Aufgabe der Handelsabsicht, Nachweis der Durchhaltefähigkeit und -absicht) begründet werden kann. Die Umwidmung erfolgt ergebnisneutral zum Abschlussstichtag. Nach der Umwidmung erfolgt die Bewertung auf Basis der für das Anlagevermögen maßgeblichen Grundsätze.

Bei den ABS, MBS sowie CDO handelt es sich aus Sicht eines Investors regelmäßig um Schuldverschreibungen (börsenfähige Wertpapiere), wenn alle Stücke der jeweiligen Emission bzw. Tranche hinsichtlich Verzinsung, Laufzeitbeginn und Fälligkeit einheitlich ausgestattet sind (§ 7 Abs. 2 RechKredV). Soweit die erworbenen Vermögensgegenstände im Einzelfall Forderungscharakter haben (wie z.B. Schuldscheindarlehen mit Rückzahlung in Abhängigkeit vom Eintritt eines Kreditereignisses), sind die hierfür maßgeblichen Regeln anzuwenden.

² Für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute.

³ Für Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds.

3.2. Ermittlung des beizulegenden Werts

Bei marktgängigen Wertpapieren entspricht der niedrigere Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag dem niedrigeren beizulegenden Wert, sofern hinreichend liquide Märkte vorliegen und die Börsen- oder Marktpreise nicht durch außergewöhnliche Umstände (insbesondere erzwungene Geschäfte, zwangsweise Liquidationen oder Notverkäufe) beeinflusst wurden.

Soweit der beizulegende Wert nicht aus einem vorliegenden Börsen- oder Marktpreis abgeleitet werden kann, muss er geschätzt werden. Bei Verbriefungstiteln ist der beizulegende Wert anhand von eigenen Bewertungsmodellen des Inhabers oder indikativen Kursen zu ermitteln. Diese sind in geeigneter Weise durch Vergleich mit anderen Preisquellen zu plausibilisieren. Sog. „Abwehrpreise“ stellen keine geeignete Bewertungsgrundlage dar. Sofern der Investor im Einzelfall bessere Erkenntnisse über die der Verbriefungstransaktion zugrunde liegenden Vermögenswerte (z.B. Hypothekendarlehen) als der Markt bzw. die Marktdatenanbieter besitzt (z.B. Kenntnis der einzelnen Zahlungsströme der jeweiligen verbrieften Vermögenswerte, des Prepayment-Verhaltens sowie der künftigen Ausfallquoten) müssen diese Informationen zur Wertermittlung herangezogen werden.

Die angewandten Bewertungsmethoden sind nach dem Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB grundsätzlich beizubehalten (vgl. *IDW HFA 3/1997* und *DRS 13*).

3.3. Niederwerttest bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens

Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus dem Börsen- oder Marktpreis ergibt (§ 253 Abs. 3 Satz 1 HGB). Sofern der Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen ist, muss nach § 253 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 279 Abs. 1 Satz 2 HGB auf den niedrigeren geschätzten beizulegenden Wert abgeschrieben werden.

3.4. Niederwerttest bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens

Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens besteht nach § 253 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 279 Abs. 1 Satz 2 HGB nur im Fall dauernder Wertminderungen eine Abschreibungspflicht. Sinn und Zweck dieses gemilderten Niederwertprinzips im Anlagevermögen ist es, den Unternehmen bei langfristigen Engagements einerseits die zwingende Berücksichtigung kurzfristiger Marktwertschwankungen im handelsrechtlichen Abschluss zu ersparen, sie aber andererseits zu verpflichten, ein dauerhaftes Absinken des Marktwertniveaus unter den jeweiligen Buchwert ergebniswirksam abzubilden. Letztlich sollen damit langfristig im Bestand befindliche Vermögensgegenstände unter Beachtung der Anschaffungskostenobergrenze zu einem Wert angesetzt werden, der dem als nachhaltig eingeschätzten Wert auch unter Berücksichtigung künftiger Schwankungen entspricht.

Bei den Verbriefungstiteln ist für die Beurteilung, ob eine dauernde Wertminderung vorliegt, grundsätzlich auf die der Verbriefung zugrunde liegenden Tranchen abzustellen (Durchschauprinzip).

Bei erheblichen finanziellen Schwierigkeiten der Schuldner der den Verbriefungstiteln unterliegenden Forderungen sowie einer hohen Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz oder eines sonstigen Sanierungsbedarfs dieser Schuldner ist regelmäßig eine bonitätsbedingte Wertminderung der Verbriefungstitel und damit ein Abschreibungsbedarf gegeben, sofern keine weiteren Zahlungsmittelquellen zur Rückzahlung oder eine Risikoabsorption durch Dritte mittels Kreditverbesserungen bestehen. Hingegen sind temporäre Wertänderungen z.B. aufgrund einer geänderten Marktliquidität nicht relevant, sofern das bilanzierende Unternehmen die Absicht und die Fähigkeit hat, die Verbriefungstitel bis zur Fälligkeit zu halten. Gleiches gilt für Wertänderungen aufgrund geänderter Marktzinsen. Die Annahme einer voraussichtlich nur vorübergehenden Wertminderung setzt voraus, dass das Unternehmen in der Lage ist, die Wertpapiere bis zum Zeitpunkt der erwarteten Werterholung bzw. bis zur Fälligkeit zu halten.

Besteht Unsicherheit über die finanzielle Lage der Schuldner, ist hierzu eine Prognose erforderlich, um die Nachhaltigkeit eines unter den Buchwert von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens gesunkenen Wertes beurteilen (und dokumentieren) zu können. Daher können vergangenheitsbezogene Informationen nur als Ausgangspunkt für die erforderliche Zukunftsbetrachtung herangezogen werden. Der Beurteilung, ob die Wertminderung dauerhaften Charakter besitzt, ist ein überschaubarer Prognosezeitraum zugrunde zu legen.

Wenn aus der Sicht des Abschlussstichtages zu erwarten ist, dass der Wert der betreffenden Wertpapiere innerhalb dieses Zeitraums unter ihrem derzeitigen Buchwert liegen wird, ist nach § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB zwingend eine Abwertung vorzunehmen. Im Zweifel ist nach der gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB gebotenen vorsichtigen Betrachtung von der Dauerhaftigkeit eines anhand von Ausfallquoten ermittelten und unter den Buchwert gesunkenen Wertes am Abschlussstichtag auszugehen.

Beabsichtigt das Unternehmen, ein Wertpapier, dessen beizulegender Wert am Abschlussstichtag unter dem Buchwert liegt, vor dem Rückzahlungstermin zu veräußern und erwartet das Unternehmen, dass der Wert nach § 253 Abs. 2 HGB bis zum vorzeitigen Veräußerungszeitpunkt nicht mehr steigt, ist eine Abschreibung vorzunehmen. Bei dieser Beurteilung sind alle bewertungsrelevanten Faktoren (z.B. auch Zinsen, Illiquidität) zu berücksichtigen, nicht lediglich die Bonität des Schuldners.

3.5. Abtrennung eingebetteter Derivate

Auch im handelsrechtlichen Abschluss ist im Falle synthetischer Strukturen grundsätzlich eine Aufspaltung des strukturierten Produkts in den Basisvertrag (Wertpapier) und eingebettete Derivate (insb. CDS) erforderlich. Beide Bestandteile sind unter Beachtung der jeweils maßgeblichen handelsrechtlichen Grundsätze einzeln zu bilanzieren und zu bewerten. Eine einheitliche Bilanzierung ist jedoch dann sachgerecht, wenn das strukturierte Produkt dem

Handelsbestand zugeordnet ist (vgl. für Kreditinstitute *IDW Rechnungslegungshinweis: Zur Bilanzierung strukturierter Produkte (IDW RH BFA 1.003)*, Tz. 6 f. bzw. branchenübergreifend *Entwurf IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Zur einheitlichen oder getrennten handelsrechtlichen Bilanzierung strukturierter Finanzinstrumente (IDW ERS HFA 22)*, Tz. 13 f.)).

3.6. Kreditzusagen (Liquiditätszusagen)

Für die Bilanzierung von (unwiderruflichen) Kreditzusagen nach HGB gelten die allgemeinen Grundsätze.

In den Rechnungslegungsvorschriften für Kreditinstitute ist geregelt, dass im Posten „Unwiderrufliche Kreditzusagen“ (unter der Bilanz) alle unwiderruflichen Kreditzusagen zu erfassen sind, die Anlass zu einem Kreditrisiko geben können (§ 27 Abs. 2 RechKredV).

Für akute Kreditrisiken sind Rückstellungen zu bilden. Dies ist stets dann der Fall, wenn für ein der Kreditzusage zugrunde liegendes Darlehen bzw. für zu übernehmende Wertpapiere eine Wertberichtigung zu bilden wäre.

3.7. Konsolidierung von Zweckgesellschaften

Ob eine Zweckgesellschaft Tochterunternehmen desjenigen Unternehmens ist, in dessen Interesse die Vermögensgegenstände gehalten werden (Sponsor, Originator), ist für den Konzernabschluss nach § 290 HGB zu beurteilen. Die gesellschaftsrechtliche Leitungskompetenz der Zweckgesellschaft liegt i.d.R. nicht bei dem Sponsor/Originator. Zur Verwirklichung des Tatbestands der einheitlichen Leitung i.S.d. § 290 Abs. 1 HGB bedürfte es nach derzeitiger Rechtslage darüber hinaus einer Beteiligung des Sponsors/Originators.

Liegt die Stimmrechtsmehrheit in der Zweckgesellschaft nicht beim Sponsor/Originator, ist die Zweckgesellschaft regelmäßig auch nach § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB nicht Tochterunternehmen.

3.8. Angaben im Anhang

Im Anhang sind insbesondere die Angaben gemäß §§ 284, 285 bzw. 313, 314 HGB sowie ggf. branchenspezifische Angaben zu machen.